



---

# Einführung in das Bürgergeld



## Was ist das Bürgergeld?

- ▶ Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch
- ▶ ALG II
- ▶ Hartz IV
- ▶ Grundsicherung für Arbeitssuchende
- ▶ Bürgergeld



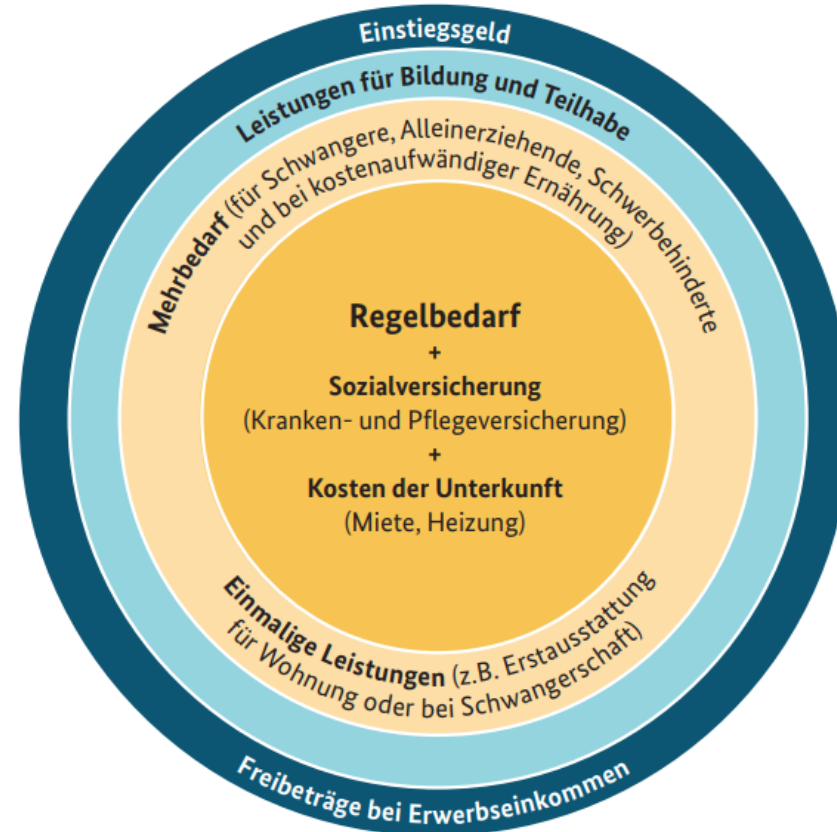
## Was ist das Bürgergeld?

Das Bürgergeld ist eine Leistung des Sozialstaats zur Sicherung eines menschenwürdigen Existenzminimums.

Es sichert die Existenz für diejenigen, die erwerbsfähig sind, ihren Lebensunterhalt jedoch nicht aus eigenem Einkommen oder Vermögen decken können.



# Was ist das Bürgergeld?



- Grundsicherung
- Zusatzleistungen bei besonderem Bedarf
- Aktivierende Leistung
- Bildungs- und Teilhabeleistungen



## Wer bekommt Bürgergeld?

### Leistungsberechtigte § 7 Abs. 1 SGB II

1. Ab 16 Jahren bis Altersgrenze nach § 7a SGB II  
(ab Geburtsjahr 1964 ist die Altersgrenze 67 Jahre)
2. Erwerbsfähig (§ 8 SGB II)  
Erwerbsunfähig ist wer auf Dauer nicht drei Stunden täglich arbeiten kann
3. Hilfebedürftig (§ 9 SGB II)  
Lebensunterhalt nicht aus Einkommen, Vermögen oder anderen Sozialleistungen bzw. Hilfen von Dritten bestreiten kann
4. Gewöhnlicher Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland



## Wer kein bekommt Bürgergeld?

Leistungsausschlüsse § 7 Abs. 1 S. 2 und Abs. 4 und 5 SGB II

1. Ausländer (Drittstaat) und EU-Bürger die nicht freizügigkeitsberechtigt sind in den ersten drei Monaten des Aufenthaltes
2. Ausländer ohne Aufenthaltsrecht oder mit Aufenthaltsrecht allein zur Arbeitssuche
3. Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz
4. Auszubildende und Studierende (Ausnahmen § 7 Abs. 6 SGB II)



## Wo beantrage ich Bürgergeld?

---

Zuständig für das Bürgergeld ist das Jobcenter

Zusammenschluss von Bund (Bundesagentur für Arbeit) und dem kommunalen Träger (Stadt bzw. Landkreis) gemeinsame Einrichtung (gE).



## Wo beantrage ich Bürgergeld?

---

Ausnahme Optionskommunen § 6a SGB II

104 der 406 Jobcenter werden als kommunales Jobcenter der Landkreise/kreisfreien Städte betrieben

### Bayern

Landkreis Ansbach  
Stadt Erlangen  
Landkreis Günzburg  
Stadt Ingolstadt  
Stadt Kaufbeuren  
Landkreis Miesbach  
Landkreis München  
Landkreis Oberallgäu  
Stadt Schweinfurt  
Landkreis Würzburg

Zuständiges Jobcenter finden:

<https://web.arbeitsagentur.de/portal/metasuche/suche/dienststellen>



# Was ist das Bürgergeld?

---

## Kommunale Leistungen

- ▶ Bedarfe der Unterkunft und Heizung
- ▶ Bildung und Teilhabe
- ▶ Schuldnerberatung
- ▶ Erstausstattung Wohnung
- ▶ Erstausstattung Geburt

## Bundesleistungen

- ▶ Bürgergeld
- ▶ Sozialgeld
- ▶ Mehrbedarf Warmwasser
- ▶ Mehrbedarf für werdende Mütter
- ▶ Beiträge zur Krankenversicherung



# Wie stelle ich einen Antrag auf Bürgergeld?

Antragsformulare:

<https://www.arbeitsagentur.de/arbeitslos-arbeitfinden/downloads-arbeitslos-arbeitfinden#buergergeld-formulare>

Jobcenter.digital

<https://www.arbeitsagentur.de/arbeitslos-arbeitfinden/buergergeld/buergergeld-beantragen>



## Welche Unterlagen werden benötigt?

Häufig benötigte Anlagen sind zum Beispiel:

- Antrag auf Bürgergeld
- Anlage zu Kosten der Unterkunft und Heizung (KDU), Mietvertrag, Heiz- und Nebenkostennachweis
- Anlage zu weiteren Personen der Bedarfsgemeinschaft (WEP)
- Anlage zum Vermögen (VM), Nachweise über vorhandenes Vermögen
- Anlage zum Einkommen (EK), Lohnbescheinigungen, Kontoauszüge
- Gültiges Ausweisdokument, Meldebescheinigung und/oder Aufenthaltstitel
- Nachweise über Ausgaben, beispielsweise durch Vorlage von Kontoauszügen (z.B. Fahrtkosten oder Versicherungsbeiträge)
- Arbeitsvertrag, Kündigungsschreiben, Arbeitsbescheinigung



## Bedarfsgemeinschaft § 7 Abs. 3 SGB II

### Bedarfsgemeinschaften

- Erwachsene/r Antragsteller/in
- Partner/in / Ehegatten / Lebenspartner
- Kinder bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres



Wichtig:

- 2 Generationen Bedarfsgemeinschaft
- Haushaltsgemeinschaft - Wohngemeinschaft



## Bedarfsgemeinschaft § 7 Abs. 3 SGB II

Partner nur teil der Bedarfsgemeinschaft wenn

- Gemeinsamer Haushalt
- wechselseitiger Wille, Verantwortung füreinander zu tragen und füreinander einzustehen,

Einstandswille, **wird vermutet**, wenn Partner

1. länger als ein Jahr zusammenleben,
2. mit einem gemeinsamen Kind zusammenleben,
3. Kinder oder Angehörige im Haushalt versorgen oder
4. befugt sind, über Einkommen oder Vermögen des anderen zu verfügen.



## Regelbedarf § 20 SGB II

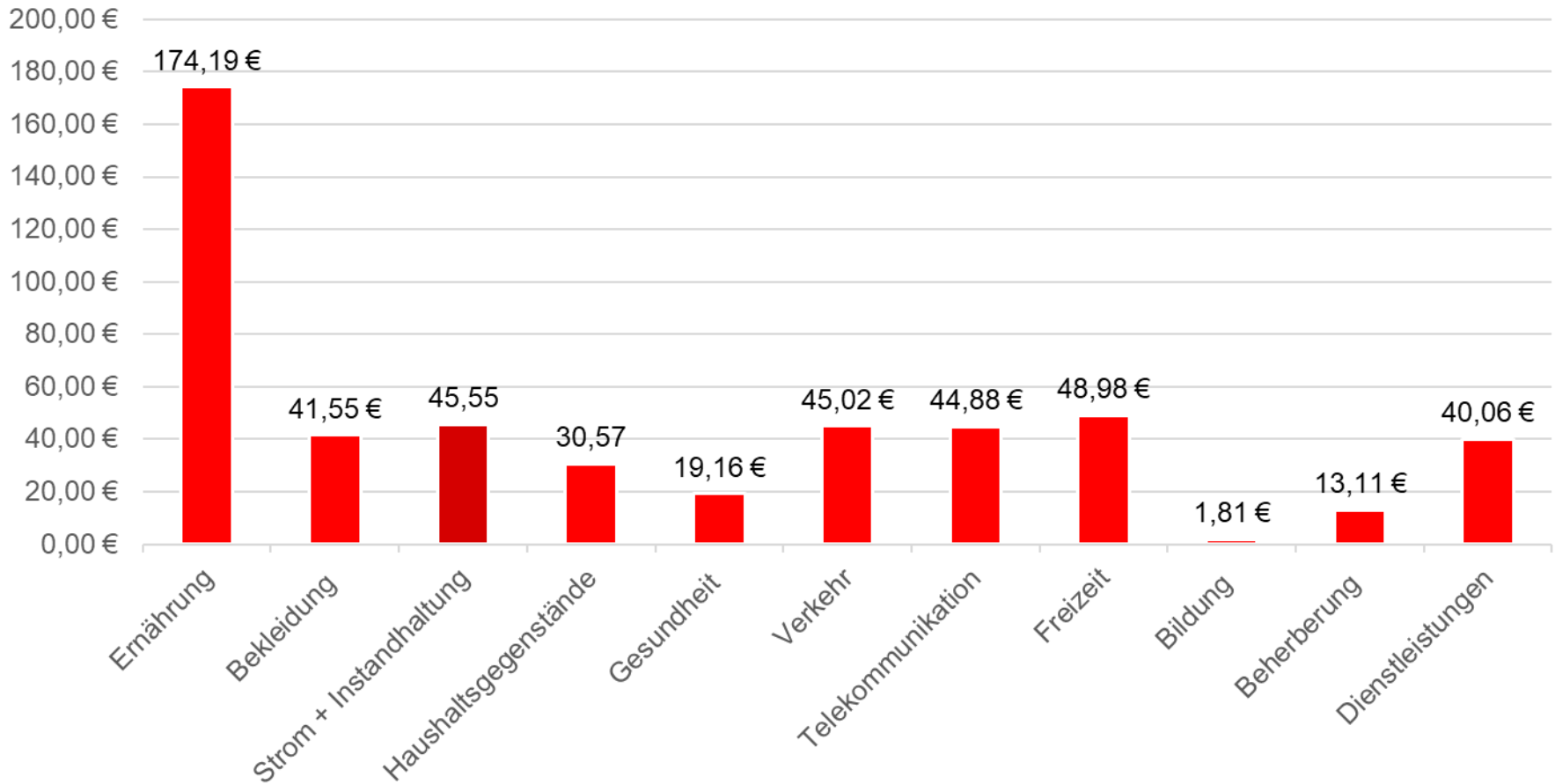
Regelbedarfshöhe ab 01.01.2024

- Alleinstehend 563,00 €
- Volljährige Partner 506,00 €
- Kind bei Eltern 18 – 25 451,00 €
- Kind 14 – 17 471,00 €
- Kind 6 – 13 390,00 €
- Kind 0 – 5 357,00 €



# Zusammensetzung des Regelbedarfs

Regelbedarf 563,00 €





## Kosten der Unterkunft § 22 SGB II

- ▶ tatsächlichen Aufwendungen, soweit diese angemessen sind
- ▶ Karenzzeit 1 Jahr für Bruttokaltmiete
- ▶ Mietsenkungsverfahren
  - ▶ Wenn Kosten unangemessen sind (Heizkosten sofort/Bruttokaltmiete nach Karenzzeit) max. 6 Monate Frist zur Kostensenkung, dann werden nur noch angemessene Kosten der Unterkunft übernommen
- ▶ Umzug
  - ▶ Bei nicht erforderlichen Umzug, wird nur der bisherige Bedarf anerkannt
  - ▶ Vor Umzug bei neuem Jobcenter Zusicherung der Angemessenheit einholen
  - ▶ Umzugskosten können bei vorheriger Zusicherung übernommen werden
- ▶ Kopfteilprinzip: Bedarf für Unterkunft wird nach Köpfen auf die Bewohner verteilt.



## Krankenversicherung / Pflegeversicherung

- ▶ Wer nicht erwerbsfähig ist und Bürgergeld bezieht, ist in der Regel in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung versichert.
  
- ▶ Privat Versicherte (§ 26 SGB II)
  - ▶ Zuschuss zum Beitrag i.H. des halbierten Beitrags für den Basistarif in der privaten Krankenversicherung (§ 152 Absatz 4 Versicherungsaufsichtsgesetzes)
  - ▶ Endet Hilfebezug innerhalb von zwei Jahren besteht ein Rückkehrrecht in alten Tarif
  
- ▶ Kind in temporärer Bedarfsgemeinschaft ist für ganzen Monat versichert



## Mehrbedarfe § 21 SGB II

---

- Warmwasser bis zu 2,3% vom Regelbedarf pro Person (§ 21 Abs. VII)
- Schwangerschaft 17 % vom Regelbedarf (§ 21 Abs. 2 SGB II)
- Alleinerziehend 36% - 60% vom Regelbedarf (§ 21 Abs. 3 SGB II)
- Ernährung (§ 21 Abs. 5 SGB II)
  - Krankheitsassoziierte Mangelernährung 10 %
  - individueller medizinischer Beurteilung möglich z.B: bei Tumorerkrankungen
  - Phänotypische Kriterien sind ein BMI unter 20 oder deutlich reduzierte Muskelmasse oder ein schneller, krankheitsbedingter Gewichtsverlust
  - Ätiologisches Kriterium ist die Krankheitsschwere oder eine krankheitsbedingte geringe Nahrungsaufnahme bzw. verminderte Nährstoffaufnahme
- Unabweisbarer besonderer Bedarf (§ 21 Abs. 6 SGB II)



## Unabweisbarer besonderer Bedarf (§ 21 Abs. 6 SGB II)

z.B. Fahrten zur ambulanten Behandlung

Bei Leistungsberechtigten wird ein Mehrbedarf anerkannt, soweit **im Einzelfall** ein **unabweisbarer, besonderer** Bedarf besteht; bei einmaligen Bedarfen ist weitere Voraussetzung, dass ein Darlehen nach § 24 Absatz 1 ausnahmsweise nicht zumutbar oder wegen der Art des Bedarfs nicht möglich ist. Der Mehrbedarf ist unabweisbar, wenn er insbesondere **nicht durch die Zuwendungen Dritter** sowie unter **Berücksichtigung von Einsparmöglichkeiten** der Leistungsberechtigten gedeckt ist und seiner Höhe nach **erheblich** von einem **durchschnittlichen Bedarf** abweicht.

§ 60 SGB V i.V.m. § 8 Krankentransport-Richtlinie/KT-RL

- Krebsfrüherkennungsuntersuchungen nach §§ 25, 25a und 26 SGB V
- onkologische Strahlentherapie und parenterale onkologische Chemotherapie



## Beispielsrechnung Bedarf



### Haushaltseinkommen mit Bürgergeld

(Ehe-)Paar

Miete und Heizung 472 €

#### Bedarfsberechnung

Regelbedarf bei Partnerschaft	451,00
Regelbedarf bei Partnerschaft	451,00
Unterkunft und Heizung	472,00
<b>Bedarf insgesamt</b>	<b>1.374,00</b>

#### Zu berücksichtigendes Einkommen

Zu berücksichtigendes Einkommen	0,00
Anspruch auf Bürgergeld	1.374,00



## Einkommen § 11 SGB II und Vermögen § 12 SGB II

**Einkommen** ist grundsätzlich all das,  
was jemand in der Bedarfszeit **wertmäßig dazu erhält**,

und

**Vermögen** all das, was er in der Bedarfszeit **bereits hat**.

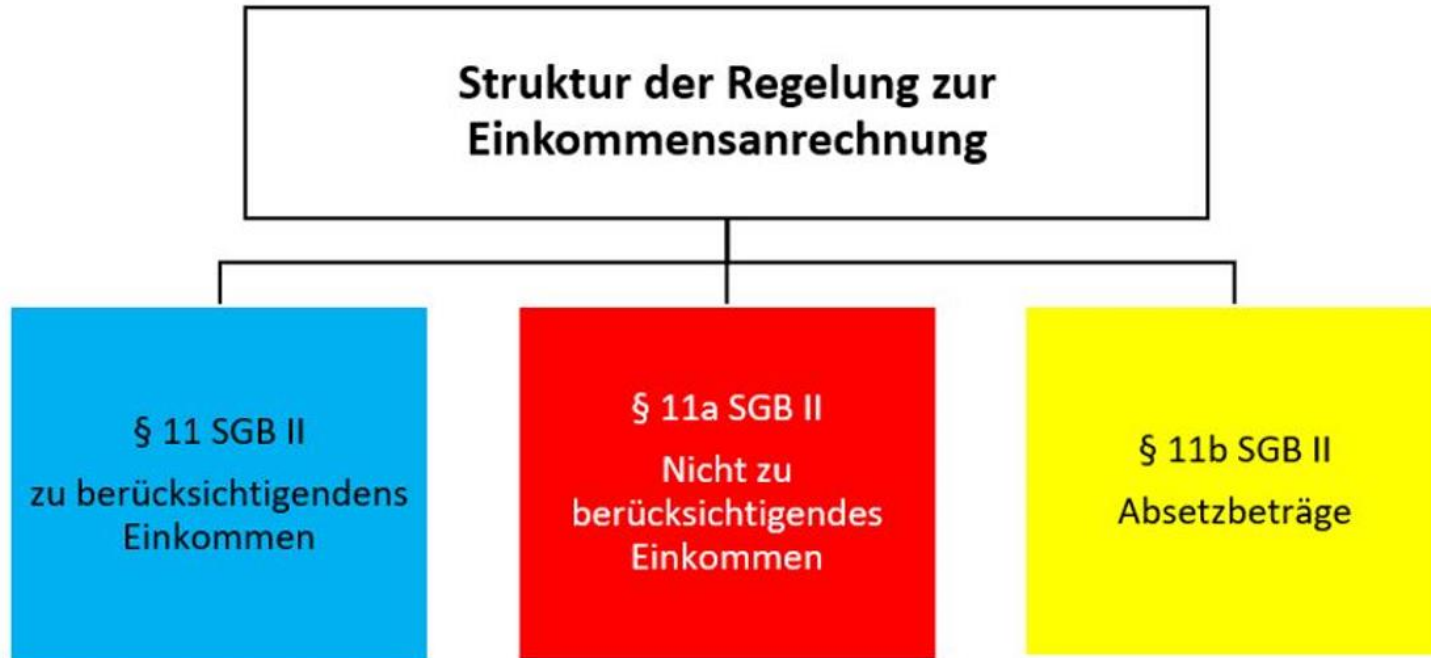
(BSG, Urteil vom 30. Juli 2008 – B 14 AS 26/07 R –)

Monatsprinzip: Leistungen werden für jeden Monat einzeln berechnet  
Vergleich Bedarf und zu berücksichtigendes Einkommen

Zuflussprinzip: Lohn für Mai wird Konto im Juni gutgeschrieben  
=> Einkommen im Juni



## Einkommen § 11 ff SGB II



**Dazu sind ergänzende Regelungen der Bürgergeld-V anzuwenden**



## Absetzbeträge vom Einkommen § 11 b SGB II

### Einkommen

- Versicherungspauschale 30.-€
- Bei Minderjährigen wenn Versicherung abgeschlossen.

### Erwerbseinkommen

- Grundfreibetrag 100,- €
- Schülern/Auszubildende/BFD wenn U25 538,- €

### Versicherungen, Altersvorsorge und notwendige Ausgaben zur Einkommenserzielung

- Erwerbsfreibetrag
  - bis 520,- € 20% 104,- €
  - 521,- € - 1000,- € 30% 144,- €
  - 1001,- € - 1200,- € 10% 20,- €
  - Bei mdj. Kind in BG 268,- €
  - 1201,- € 1500,- € 10% 30,- €
- Bei Erwerbseinkommen über 400,-  
tatsächliche Kosten statt Grundfreibetrag, wenn höher 298,- €



## Beispielsrechnung zu berücksichtigendes Einkommen

### Anstieg des Haushaltseinkommens durch Erwerbseinkommen

Beispiel für Bürgergeld-Beziehende mit eigenem Kfz,  
einfache Fahrstrecke zur Arbeit 10 km, 10 Arbeitstage im Monat.

<b>Bruttoeinkommen in Euro</b>	<b>165</b>	<b>400</b>	<b>800</b>	
Nettoeinkommen (nach Steuern und Sozialabgaben)	165	400	635 <sup>1</sup>	
Grundabsetzbetrag	- 100	- 100	- 100 <sup>2</sup>	
Freibetrag bei Erwerbstätigkeit	- 13	- 60	- 140 (- 168) <sup>3</sup>	
Unterhaltsverpflichtung	0	0	0	
<b>Um diesen Betrag sinkt der Bedarf an Bürgergeld (zu berücksichtigendes Einkommen)</b>	<b>52</b>	<b>240</b>	<b>395</b>	<b>(367)</b>
<b>Um so viel Euro steigt das Haushalts- einkommen</b>	<b>113</b>	<b>160</b>	<b>240</b>	<b>(268)</b>

- 1) Beispiel für Lohnsteuerklasse I oder IV.
- 2) Wenn die tatsächlichen Ausgaben z. B. für Kfz- oder Werbungskosten den Grundabsetzbetrag von 100 Euro übersteigen, können diese Kosten bei Einkommen oberhalb von 400 Euro in tatsächlicher Höhe berücksichtigt werden.
- 3) Ab dem 1. Juli 2023.



## Vermögen § 12 SGB II

### Freibeträge

- 1 Jahr Karenzzeit bis 40.000 € + 15.000 € pro weiterem BG Mitglied
- Nach Karenzzeit 15.000 € pro BG Mitglied

### Nicht als Vermögen zu berücksichtigen:

- Angemessener Hausrat und angemessenes Kfz
- Versicherungen zur Altersvorsorge (bei Selbstständigen auch andere Anlageformen)
- Selbstgenutztes Wohneigentum (Haus 140 qm/Wohnung 130 qm)
- Wenn Verwertung besondere Härte bedeuten würde.

Erbschaften nun auch Vermögen, nicht mehr Einkommen im Zuflussmonat



## Integration in Arbeit

- ▶ „Hartz IV“
  - ▶ Vorrang der Arbeitsaufnahme
  - ▶ Fördern und Fordern
  - ▶ Sanktionen 10%, 30%, 60%, vollständiger Wegfall der Regelleistung 3 Monate
  
- ▶ Bürgergeld
  - ▶ Vorrang der Arbeitsaufnahme abgeschwächt nun Fokus auf Nachholen von Berufsabschlüssen
  - ▶ Sanktionen 10% 1 Monat, 20% 2 Monate, 30% 3 Monate
  
- ▶ Job Turbo
  - ▶ Schnell und nachhaltig in Arbeitsmarkt integrieren
  - ▶ Kompetenz und Spracherwerb in der Praxis
  
- ▶ Neu Sanktion Totalverweigerer vollständiger Wegfall d. Regelleistung
  - ▶ mögliche Arbeitsaufnahme muss willentlich verweigert werden



## Unterstützung bei der Integration nach langer Krankheit

- ▶ Vorrang der beruflichen Rehabilitation
- ▶ Vorrang des Arbeitslosengeldes I soweit Anspruch besteht
- ▶ Förderung im Bürgergeld
  - ▶ Vermittlungsbudget
  - ▶ Eingliederungszuschuss
  - ▶ Bewerbungstraining
  - ▶ Coaching
  - ▶ Umschulungen
  - ▶ Arbeitsgelegenheiten
  - ▶ Probearbeiten (MAG)



---

**Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit  
Haben Sie noch Fragen?**